

Erläuterungen zum Kostenübernahmeantrag nach §13 Abs. 3 SGB V

Die Wendelstein Klinik ist als Privatklinik kein nach dem SGB V (Fünftes Sozialgesetzbuch) als Leistungserbringer öffentlich zugelassenes Krankenhaus, sondern Krankenhaus im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V.

Patienten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gleichwohl die Möglichkeit, sich in unserer Klinik behandeln zu lassen, und zwar dann, wenn die Krankenkasse der medizinisch notwendigen stationären Krankenhausbehandlung in der WENDELSTEIN KLINIK vor dem Beginn der Behandlung dieser durch Kostenübernahmeerklärung ausdrücklich zugestimmt hat.

Rechtsgrundlage ist die Bestimmung des § 13 Abs. 3 SGB V. Diese Bestimmung setzt voraus, dass vor Behandlungsbeginn, ein entsprechender Kostenerstattungsantrag bei der Krankenkasse gestellt wird, und zwar schriftlich.

Diesem Antrag ist seitens der Krankenkasse dann stattzugeben, wenn für die unaufschiebbare medizinisch notwendige Behandlung keine Möglichkeit zu einer rechtzeitigen Aufnahme in einem öffentlichen Krankenhaus besteht und die Krankenkasse ein öffentliches Krankenhaus, in dem ein rechtzeitiger Beginn der speziell gebotenen Behandlung möglich ist, nicht benennen kann.

In diesem Falle kann zumindest mit einer teilweisen Übernahme der Behandlungskosten der WENDELSTEIN KLINIK durch die Krankenkasse gerechnet werden.

Nach § 13 Abs. 3 a SGB V ist die Krankenkasse verpflichtet, über den Antrag kurzfristig zu entscheiden, d. h. innerhalb von 3 Wochen, im besonderen Einzelfall spätestens 5 Wochen nach Antragseingang bei der Krankenkasse. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Krankenkasse, so ist der gesetzlich versicherte Patient berechtigt, sich die medizinisch notwendigen Leistungen selbst zu beschaffen, also auch die Leistungen einer Privatklinik in Anspruch zu nehmen.

Die Krankenkasse ist in diesem Fall verpflichtet, die Aufwendungen für die selbstbeschafften Leistungen zu erstatten.

Lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme ab, so steht dem Patienten die Möglichkeit offen, durch hiergegen gerichteten förmlichen Widerspruch ein Widerspruchsverfahren beziehungsweise durch Klage ein sozialgerichtliches Verfahren einzuleiten.

Merkblatt für einen Antrag nach § 13 Abs. 3 SGB V

Bei der Abklärung einer möglichen Kostenerstattung durch eine Krankenkasse (GKV) für die stationäre Behandlung eines gesetzlich Versicherten in einer Privatklinik nach § 13 Abs. 3 SGB V ist auf Folgendes zu achten:

- Antrag auf Kostenerstattung für eine bestimmte Behandlungsmaßnahme in einer (bestimmten) Privatklinik.
- Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden (einweisenden) Arztes für die beabsichtigte Behandlung und Dringlichkeit (Medizinische Notwendigkeit einer stationären Krankenhausbehandlung mit schnellstmöglichem Behandlungsbeginn).
- Nachweis, dass die beabsichtigte Behandlung in einem (in räumlicher Nähe gelegenen) öffentlichen Krankenhaus kurzfristig in nicht erlangt werden kann, in Form einer Auflistung mit Daten des Krankenhauses, Datum und Uhrzeit der Anfrage, Namen des Ansprechpartners des Krankenhauses sowie den dort bestehenden Wartezeiten.
- Hinweis (Bestätigung der aufnahmebereiten Privatklinik), dass die angestrebte Behandlung in der Wahlklinik durchgeführt werden kann, dort keine Wartezeit gegeben ist, welche Behandlungsdauer zu erwarten ist und wie hoch die Behandlungskosten sind.

Vorname, Name (des Patienten)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Name der Krankenkasse

-Stationäre Krankenhausbehandlung-

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum

Betr.: *Versicherungsnummer des Patienten*

Stationäre Krankenhausbehandlung in einer Privatklinik ohne Zulassung nach § 108 SGB V

Sehr geehrte **Damen und Herren,**

hiermit beantrage ich gemäß § 13 Abs. 3 SGB V die Kostenübernahme für die stationäre Krankenhausbehandlung in der Wendelstein Klinik in 72501 Gammertingen.

Ich bin akut an (*Bezeichnung der Krankheit(en)*) erkrankt. Die Erkrankung erfordert eine stationäre Krankenhausbehandlung, und zwar in Form einer _____-*Therapie*. Auf Grund des akuten Stadiums ist ein kurzfristiger, möglichst sofortiger Behandlungsbeginn medizinisch zwingend notwendig.

In der Wendelstein Klinik wird speziell die für mich erforderliche _____-*Therapie* durchgeführt. Eine Aufnahme kann in der Wendelstein Klinik derzeit kurzfristig und ohne Wartezeiten erfolgen.

Öffentliche Krankenhäuser können diese Bedingungen aktuell nicht erfüllen.

Ich bitte daher um Ihre schnellstmögliche und verbindliche Zusage, die Kosten der stationären Behandlung in der Wendelstein Klinik zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(eigenhändige) Unterschrift des Patienten